

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Arbeitsgemeinschaft Biologische Station Osterholz e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Osterholz-Scharmbeck.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von angewandter Wissenschaft und Forschung in der Natur- und Umweltschutzarbeit. Die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen dem Natur- und Umweltschutz, der Verbraucherinformation, den Bildungseinrichtungen und der Landschafts- und Denkmalspflege zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:
  - Beratung privater und öffentlicher Naturschutzarbeit,
  - Grundlagenforschung für die Naturschutzpraxis,
  - Erstellung von Naturschutzprogrammen
  - Entwicklung langfristiger Naturschutzstrategien,
  - Förderung der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung
  - Aufarbeitung von aktuellen Problemen und Fragestellungen im Natur- und Umweltschutz.
- (3) Der Verein verwirklicht seine satzungsmäßigen Ziele durch:
  - Fachliche Beratung und Unterstützung von Bürgern, Vereinen und Verbänden, die im Sinne des Vereins tätig sind,
  - Koordinierung und Umsetzung privater Naturschutzarbeit
  - Betreuung von Schutzgebieten gemäß §29 NNatG,
  - Durchführungen von Seminaren und Informationsveranstaltungen,
  - Zusammenarbeit mit nationalen Vereinigungen, die vereinsentsprechende Ziele verfolgen,
  - Erstellung wissenschaftlicher Gutachten,
  - Eigene Forschungsvorhaben und -arbeiten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist überparteilich und an keine Interessengruppen gebunden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vereinsmittel**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, aus sogenannten Drittmitteln und durch sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Es gibt Träger-, Förder-, und Gründungsmitglieder. Trägermitglied kann jede juristische Person oder Vereinigung sein, die bereit ist, die Satzung und Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen. Die Gründungsmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Trägermitglieder, solange der Verein nicht wenigstens zehn Trägermitglieder hat. Sobald diese Zahl erreicht ist, können die Gründungsmitglieder nur noch den Status von Fördermitgliedern repräsentieren. Die fördernde Mitgliedschaft können juristische oder natürliche Personen erwerben.
- (2) Trägermitglieder sind stimmberechtigt. Die Fördermitglieder können 2 Delegierte wählen. Die Wahl findet zu Beginn der Mitgliederversammlung statt. Dafür gilt § 10 entsprechend. Die 2 Delegierten sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

### **§ 6 Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Dieser kann vor der Aufnahmeerklärung die Mitgliederversammlung befragen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Anträgen von juristischen Personen und Vereinigungen ist deren jeweilige Satzung beizufügen.

- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme von Bewerbern aus sachlichen, an den Zielen des Vereins orientierten Gründen verweigern. Die Gründe sind schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des abgelehnten Bewerbers entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Darauf muß der Bewerber bei der Ablehnung hingewiesen werden.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod bzw. Löschung einer juristischen Person aus dem Register,
  - b) Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist,
  - c) Ausschluß wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Trägermitgliedern die Mitgliederversammlung entscheidet. In Eilfällen entscheidet der Vorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich. Sie entscheidet endgültig.
  - d) Streichung aus der Mitgliederliste, über die der Vorstand entscheidet, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und mit einer Fristsetzung von zwei Monaten schriftlich gemahnt wurde und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen wurde.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele. Die Mitglieder haben Zugang zu Literatur und Dokumentation und erhalten die Vereinsinformationen. Die nähere Ausgestaltung dieser Rechte regelt der Vorstand. Die Ergebnisse der Forschungen und Untersuchungen sind - soweit rechtlich und wirtschaftlich möglich - der Allgemeinheit zugänglich.
- (2) Alle Mitglieder können Beratungen und Informationen zu ökologischen und biologischen Fragen erhalten.

## **§ 9 Organe und Gliederung des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Zur Unterstützung der Verwirklichung dieser Ziele kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bei Bedarf Mitglieder oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus je zwei Vertretern der Trägermitglieder des Vereins. Sie beschließt die längerfristige Aufgabenstellung des Vereins und den Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Trägermitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen. In diesem Fall findet die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung statt.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Ladung mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher. Die fördernden Mitglieder werden unter den gleichen Voraussetzungen geladen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
  - e) Beschlußfassung über Anträge und alle sonstigen Tagesordnungspunkte,
  - f) (aufgehoben)
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Jedes Trägermitglied hat zwei Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Trägermitglied erteilt seinen Vertretern schriftliche Vollmacht. Die Vollmacht kann nachgereicht werden. Das Stimmrecht der Delegierten der Fördermitglieder ergibt sich aus § 5 Absatz 1 Satz 6.
- (7) Ergänzungsanträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes stimmberechtigtes Mitglieder stellen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung beschließt diese über die Aufnahme der Ergänzungsanträge in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.  
  
Bei Beratungsgegenständen, die aufgrund eines zwei Drittel Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung vertraulich sind, wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (9) Wahlen und Abwahlen erfolgen in offener Abstimmung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen
- (10) Von jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied erstellt wird und von diesem und dem

Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern von Trägervereinen oder Gründungsmitgliedern des Vereins sowie einem angestellten Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaft Biologische Station Osterholz e.V. .
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Mittelverteilung. Soweit er vorbereitend Leistungspflichten von Mitgliedern und Dritten festlegt, bedarf dies der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand bestimmt aus seiner Reihe den ersten und den zweiten Sprecher. Zur Vertretung des Vereins gemäß §26 BGB sind erste oder der zweite Sprecher jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied befugt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtsdauer bleibt der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen, das von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe den Verein organisatorisch zu leiten und dafür Sorge zu tragen, dass Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüsse durchgeführt werden.

Zu seinen Aufgaben gehören ferner :

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - b) Erstellung und Vorlage des Jahres- und des Kassenberichtes sowie die Vorlage des Haushaltsplanes,
  - c) Abgabe von Erklärungen zu Ereignissen und Entwicklungen, die den Vereinszweck berühren,
  - d) Beschluß der Finanzordnung, der Richtlinie über die Übernahme und Vergabe von Gutachten, die Richtlinien für die Erteilung von Forschungsaufträgen sowie allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Vereins nach Bedarf,
  - e) Beitritt zu Vereinigungen, die gleiche Zielsetzungen verfolgen,
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren.

### **§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der Sprecher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, nach Bedarf ein. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens sechs Tagen einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen mit Rede- und Antragsrecht teil.
- (4) Der Sprecher leitet die Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen ist vom Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches von ihm und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren, telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich gefasst werden. In diesem Falle hat der Geschäftsführer unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern durch eingeschriebenen Brief zuzusenden. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Beschluss bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung erneut zu behandeln und zu bestätigen. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Sachverständigenbeirat (aufgehoben)**

### **§ 15 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein im Einzelfall nach Weisung des Vorstandes. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor und führt sie aus. Er erarbeitet den Haushaltsplanentwurf.
- (3) Der Geschäftsführer ist in seiner Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und Statuten und die Weisungen des Vorstandes gebunden. In der Finanzordnung ist näher zu bestimmen, dass er zur Eingehung von Verpflichtungen über einen bestimmten Betrag und /oder eine bestimmte Laufzeit der Zustimmung des

Vorstandes bedarf.

- (4) Der Geschäftsführer hat den Vorstand laufend zu unterrichten und im allen wichtigen Fragen zu konsultieren.

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren, erstmals jedoch wird einer der beiden Rechnungsprüfer nur für ein Geschäftsjahr gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer können nach eigenem Ermessen zur Rechnungsprüfung einen vereidigten Wirtschaftsprüfer hinzuziehen, der gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsführung zu testieren hat; sie müssen einen solchen hinzuziehen, wenn die Mitgliederversammlung dieses beschließt.

## **§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

- (1) Die Satzung kann mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen geändert werden.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages geladen wurde.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschuß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des Vorstandes die einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Natur- und Umweltschutzarbeit.

## **§ 18 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen ist.

Osterholz-Scharmbeck, den 18. Februar 1987

25. Mai 1987  
04. April 1989  
23. Mai 1989  
27. April 2005